

FÖRDERVEREIN DER KITA "RASSELBANDE" e.V.

**Satzung des Fördervereins der Kita „Rasselbande“ e.V.
in 15366 Neuenhagen bei Berlin**

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen - Förderverein der Kita „Rasselbande“ e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 15366 Neuenhagen bei Berlin, Rüdesheimer Straße 1 - 9.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein soll im Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Zweck des Vereins und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt den Zweck zur Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Der Zweck des Vereins ist es, die Kita „Rasselbande“ (im Folgenden Kita genannt) und der angegliederte Hort in Neuenhagen ideell und materiell über den Rahmen der Etatmittel hinaus zu fördern, insbesondere durch:
 - a) Ausrichtung und Unterstützung von Veranstaltungen für Kinder, Eltern und die im Kindergarten tätigen Mitarbeiter in kultureller, organisatorischer oder materieller Weise
 - b) Anschaffung und Erhaltung von Spielgeräten und/oder Materialien
 - c) Anschaffung und Erhaltung von sonstigen Einrichtungsgegenständen
 - d) Förderung der Außendarstellung von Verein und Kita in der Öffentlichkeit
5. Der Förderverein übernimmt dabei keine Aufgaben des Trägers.
6. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln aus Mitgliedsbeiträgen und die Sammlung von Spenden.
7. Der Verein ist nicht auf Gewinn ausgerichtet. Sein gesamtes bewegliches und unbewegliches Vermögen dient allein gemeinnützigen Zwecken.
8. Die Mittel des Vereins dürfen entsprechend §58 AO nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

9. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
10. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat
 - a) Aktive Mitglieder und
 - b) Fördermitglieder (finanzieller Unterstützer)
2. Die Antragsteller entscheiden bei Antrag auf Mitgliedschaft, ob sie als aktives oder Fördermitglied agieren möchten. Dies kann auf formlosen Antrag geändert werden.
3. Aktive Mitglieder haben auf der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht.
Fördermitglieder haben auf der Mitgliederversammlung ein Sitz- und Rederecht, aber kein Stimmrecht.
4. Aktive Mitglieder verpflichten sich bei Veranstaltungen oder Tätigkeiten, die den Zweck des Vereins dienen, mindestens zwei Stunden im Jahr zu unterstützen.
5. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, die Ziele und Satzungszwecke des Vereins nachhaltig zu fördern.
6. Mitglieder müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben.
7. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben und beginnt mit der Annahme der Beitrittserklärung durch den Vorstand. Die Mitgliedschaft wird durch die Aufnahmebestätigung wirksam.
8. Die Mitglieder müssen Änderungen in ihren Kontaktdaten unverzüglich dem Vorstand melden.
9. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) schriftliche Kündigung mindestens drei Monate vor Ende des Kalenderjahres
 - b) Tod des Mitglieds
 - c) Beschluss des Vorstandes, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, dem Ansehen des Vereins schadet oder trotz Mahnung mit dem Beitrag länger als ein halbes Jahr im Rückstand ist
 - d) Verlust der Rechtspersönlichkeit bei juristischen Personen
 - e) Beendigung des Betreuungsverhältnisses zwischen dem Mitglied und der Kita für das letzte Kind des Mitglieds, das noch in der Kita betreut wurde, falls nicht ausdrücklich eine Weiterführung der Mitgliedschaft gewünscht wird
10. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit.
11. Die Mitglieder haben die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu entrichten.

12. Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden alle Ansprüche und Anrechte des Mitgliedes an den Verein. Eine Rückzahlung geleisteter Beiträge, Spenden oder sonstiger Aufwendungen erfolgt nicht.
13. Die Tätigkeiten in den Organen des Vereins sind ehrenamtlich.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Der Beitrag ist im Voraus für das Beitragsjahr zu entrichten.
3. Der anteilige Jahresbeitrag (1/12 x Monate) ist innerhalb eines Monats nach Beginn des Beitritts fällig.
4. Der Jahresbeitrag ist innerhalb eines Monats nach Beginn des Geschäftsjahres fällig.

§ 5 Leitung und Verwaltung

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung (MV)
2. der Vorstand.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern:
 - dem/der Vorsitzenden
 - dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem/der Kassenwart:in
2. Gesetzlicher Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich, nach innen und außen. Jeder ist für sich allein vertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand wird für je zwei Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
4. Zum Vorstandsmitglied können ausschließlich natürliche Personen bestellt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und aktives Mitglied ist.
5. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens zwei seiner Mitglieder. Seine Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Eine schriftliche Stimmabgabe muss erfolgen, wenn auch nur ein Mitglied dies verlangt.
7. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

8. Die Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Protokoll festgehalten, das vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet wird.
9. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, ist der verbleibende Vorstand berechtigt, ein Vorstandsmitglied bis zur anstehenden turnusgemäßen Neuwahl durch die ordentliche Mitgliederversammlung kommissarisch zu berufen.
10. Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich und unentgeltlich. Die Mitglieder des Vorstandes haben, nach Vorlage der Belege, jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer für den Verein geleisteten Auslagen.
11. Die Kita-Leitung und der Elternbeirat können auf Einladung mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen.

§ 7 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
2. Insbesondere entscheidet er über die Verwendung der Mittel. Dabei ist er an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
3. Dabei entscheidet:
 - a) bei Einzelbeträgen bis zu 200 Euro der/die Vorsitzende gemeinsam mit dem/der Kassenwart:in.
 - b) bei Einzelbeträgen bis zu 2000 Euro der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
 - c) bei Einzelbeträgen über 2000 Euro die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes mit einfacher Mehrheit.
4. Der/Die Vorsitzende bzw. sein/ihr Stellvertreter beruft die Mitgliederversammlung ein und führt darin den Vorsitz.
5. Der Vorstand stellt der Mitgliederversammlung zu seiner Entlastung jährlich einen Tätigkeitsbericht und die Jahresabrechnung vor.
6. Der Vorstand entscheidet über die Annahme von Mitgliedsanträgen.
7. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand einem Mitglied den Mitgliedsbeitrag erlassen oder einer außerordentlichen Kündigung zustimmen. Dieses liegt im Ermessen des Vorstandes.
8. Der Vorstand haftet für in Wahrnehmung der Vorstandspflichten entstandene Schäden ggü. den Mitgliedern oder dem Verein nur bei Vorliegen des Vorsatzes.
9. Der / die Kassenwart:in hält die Grundsätze der ordnungsgemäßer Buchführung ein und gibt die Steuererklärungen pünktlich ab.

§ 8 Pflichten der Vorstandsmitglieder

1. Der Rechnungsabschluss (Bilanz und Einnahme- / Ausgabenrechnung) einschließlich Mittelverwendung ist unmittelbar nach Abschluss des Geschäftsjahres fertig zu stellen und im ersten Monat nach Beendigung des Geschäftsjahres zur Kassenprüfung bereitzustellen.
2. Die Kassenprüfung erfolgt durch einen von der Mitgliederversammlung alle zwei Geschäftsjahre neu zu wählenden ordentlichen Kassenprüfer. Der Kassenprüfer darf nicht Mitglied des Vorstandes sein.
3. Der Kassenprüfer hat die Buch- und Kassenführung sowie die Verwendung der finanziellen Mittel jährlich und den Rechnungsabschluss zu prüfen. Insbesondere stellt der Kassenprüfer sicher, dass die Kongruenz zwischen Einnahmen und Spendenquittungen im Einzelfall gewahrt ist. Zu diesem Zwecke ist der Kassenprüfer berechtigt, alle Unterlagen vom Vorstand einzufordern.
4. Über das Ergebnis der Prüfung ist vom Kassenprüfer innerhalb von zwei Wochen nach Prüfung ein schriftlicher Bericht (Kassenprüfungsbericht) anzufertigen, der der Mitgliederversammlung vorzulegen ist.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung (MV) ist zur Regelung aller den Verein betreffenden Angelegenheiten als höchstes Organ zuständig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden aktiven Mitglieder. Durch Vollmacht vertretene aktive Mitglieder gelten als anwesend. Die MV wird vom Vorstand zum ersten Quartal des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen und mit Angabe der geplanten Tagesordnung schriftlich einberufen.

Änderungen oder Vorschläge zur Tagesordnung müssen 2 Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich dem Vorstand vorliegen.

Die MV entscheidet u.a. in den folgenden Fällen:

- a) Entgegennahme des Rechnungsabschlusses des vorangegangenen Geschäftsjahres und Tätigkeitsberichts des Vorstands sowie dessen Entlastung,
- b) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- c) Wahl des Kassenprüfers mit einfacher Mehrheit der anwesenden aktiven Mitglieder,
- d) Satzungsänderungen mit 2/3 Mehrheit der anwesenden aktiven Mitglieder,
- e) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages mit einfacher Mehrheit der anwesenden aktiven Mitglieder.

Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben und von einem Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen ist. Das Protokoll ist innerhalb von 14 Tagen nach der Mitgliederversammlung zur Einsicht bereitzustellen.

Förmliche Beschlüsse sind - fortlaufend nummeriert - gleichfalls vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben sowie von einem Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen und in eine vom Vorstand zu führende Beschlussammlung aufzunehmen.

Ein Widerspruch gegen die Richtigkeit des Protokolls muss innerhalb von sechs Wochen nach der Bereitstellung zur Einsichtnahme beim Vorstandsvorsitzenden erhoben werden.

Widerspruch kann nur von den Mitgliedern erhoben werden, die an der Mitgliederversammlung teilgenommen haben.

§ 10 Satzungsänderung

1. Eine Satzungsänderung kann nur dann beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung zur Mitgliederversammlung bereits als Tagesordnungspunkt gesondert aufgeführt worden ist.
2. Die Satzung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden aktiven Mitglieder geändert werden.
3. Der Vorstand wird ermächtigt ggf. erforderliche Änderungen der beschlossenen Satzung vorzunehmen, sofern diese aufgrund von Vorgabe des Finanzamtes erforderlich werden.

§ 11 Datenschutz im Verein

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet. Näheres regelt die Datenschutzordnung, die vom Vorstand erlassen wird.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung kann nur in einer außerordentlichen, zu diesem Zweck schriftlich einberufenen MV mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden aktiven Mitglieder beschlossen werden.
2. Der Verein ist grundsätzlich aufzulösen, wenn die Kita „Rasselbande“ geschlossen oder es dem Verein unmöglich wird, seinen Zweck zu erfüllen.
3. Bei der Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an SOS Kinderdörfer weltweit Hermann-Gmeiner-Fonds

Deutschland e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Neuenhagen bei Berlin, 25.09.2024

Der Vorstand unterzeichnet wie folgt:

1. Kotlarek-Almeroth, Markus

Vorsitzender

2. Marks, Marcel

Stellv. Vorsitzender